

Wie sind erlaubnispflichtige wesentliche Waffenteile waffenrechtlich definiert?

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

Welche wesentlichen Waffenteile werden waffenrechtlich definiert?

Wesentliche Teile sind

Lauf oder Gaslauf	der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient
Verschluss	der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt;
Wenn teilbare Verschlüsse	Verschlusskopf Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil
	Verschlusssträger der Verschlusssträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert
Patronen- oder Kartuschenlager	wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist; das Patronen- oder Kartuschenlager ist ein Hohlkörper aus einem hinreichend festen Material, dessen Abmaße für die Aufnahme von Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Ladungen mit oder ohne Geschoss eingerichtet sind und in dem die Munition oder Ladung gezündet wird;
Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches	bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird
Antriebsvorrichtung	bei Schusswaffen mit anderem Antrieb, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist
Gehäuse / Griffstück (bei Kurzwaffen)	Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt. Bei Kurzwaffen entspricht das Griffstück dem Gehäuse(unterteil)
Wenn teilbare Gehäuse	Gehäuseoberteil Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf
	Gehäuseunterteil Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf
Rohteile	vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

Welche neuen wesentlichen Waffenteile gibt es seit dem 01.09.2020?

Mit dem 3. WaffRÄndG sind das Gehäuse (Gehäuseoberteil, Gehäuseunterteil) sowie der Verschlussträger als neue wesentliche Waffenteile hinzugekommen. Diese waren bis zum 31.08.2020 erlaubnisfrei und sind durch die Aufnahme ins Waffengesetz erlaubnispflichtig geworden.

Ich besitze ein neues einzelnes wesentliches Waffenteil, was muss ich tun?

Hier gelten die Übergangsvorschriften in § 58 Abs. 13 WaffG. Danach muss ein im Besitz befindliches erlaubnispflichtiges wesentliches Teil spätestens am 1. September 2021 in eine WBK (Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG) eingetragen werden. Alternativ kann das Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen werden.

Gilt das auch für Waffenteile, die in einer Waffe verbaut und mit dieser zusammen in der WBK eingetragen sind?

Nein, von der Pflicht zur Anzeige betroffen sind nur einzeln vorliegende Waffenteile, die damit noch überhaupt nicht erfasst sind. Wurde also vor dem 01.09.2020 beispielsweise zu einer modularen Waffe noch ein zusätzliches Gehäuse erlaubnisfrei erworben, so muss dieses nun angezeigt und in die WBK eingetragen werden.

Wie muss ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil aufbewahrt werden?

Es gelten die gleichen Aufbewahrungsregelungen wie für die Waffe, für die das Teil bestimmt ist.

Kann ich ein einzelnes nun erlaubnispflichtiges Waffenteil auch an einen Büchsenmacher oder Waffenfachhändler verkaufen?

Ja, sofern die Waffenhandelserlaubnis den Handel mit Schusswaffen der Ursprungskategorie abdeckt.

Können jetzt noch einzelne wesentliche Waffenteile erworben werden?

Sofern die waffenrechtliche Erlaubnis den Besitz der Ursprungswaffe abdeckt, ist dies theoretisch möglich. Jedoch ist immer eine Anzeige bei der Behörde nötig. Dort ist immer die Frage, ob ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz vorliegt. Liegt dies nicht vor, kann die Behörde die Eintragung versagen. Klären Sie dies also ggf. vorher ab.

Mehr Infos?

Weitere Details finden Sie im BKA Leitfaden „Wesentliche Teile im neuen Waffengesetz“ unter:

<https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Verwaltungsfunktionen/Waffenrecht/LeitfadenWaffenteile/leitfadenWaffenteile.html>